

**Allgemeine Gewährleistungsbestimmungen
NATURATEC GmbH, Zeppelinring, 88696 Owingen**

Für die Anerkennung von Gewährleistungsansprüchen gelten als Grundlage die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma NATURATEC GmbH .

§1 Grundlegendes

- 1.1 Gewährleistungsanträge bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Vor Beginn oder Beauftragung der Instandsetzung eines Schadens während der Gewährleistungszeit ist dem Hersteller hiervon eine schriftliche Meldung abzuliefern.
- 1.3 Teile und Aggregate, die auf dem Gewährleistungsweg ausgetauscht werden sollen, sind uns unaufgefordert bis maximal 4 Wochen nach Eintritt des Schadens frachtfrei anzuliefern. Die dafür notwendigen Ersatzteile werden zunächst berechnet und nach erfolgter Anlieferung der defekten Teile im Zuge des Gewährleistungsantrages wieder gutgeschrieben.
- 1.4 Gewährleistungsanträge müssen spätestens 4 Wochen nach Schadenseintritt bei uns eingetroffen sein. Später eingegangene Anträge können nur in Ausnahmefällen bearbeitet werden.
- 1.5 Es müssen ausschließlich von der NATURATEC GmbH gelieferte Ersatzteile verwendet werden.
- 1.6 Wartungsarbeiten und der damit verbundene Arbeitsaufwand fallen nicht unter die Gewährleistungen. Dazu gehören auch unterlassene Wartungsarbeiten, die einen Schaden an der Maschine verursachen und im Zuge von Gewährleistungsarbeiten nachgeholt werden.
- 1.7 Die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten wurden und das unterschriebene Maschinenübergabeprotokoll vorliegt.

§2 Anerkennung / Vergütung

Wir vergüten bei Anerkennung eines Gewährleistungsantrages:

- 2.1 die nach unserem Ermessen und im Rahmen unserer Geschäftsverpflichtungen notwendig erscheinenden Bauteile.
- 2.2 den nach unserem Ermessen erforderlichen Arbeitsaufwand für den Austausch der auf dem Gewährleistungsweg ausgewechselten Teile.
- 2.3 die nach unserem Ermessen notwendigen Fahrstrecke, jedoch nur dann, wenn dem Kunden aus triftigen Gründen ein Aufsuchen der Kundendienstwerkstatt nicht zugemutet werden kann.

§3 Gewährleistungszeiten

- 3.1 Die Gewährleistungszeiten der NATURATEC GmbH richten sich generell nach den Bestimmungen der AGB 's

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb 2 Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstandes. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages seiner gewerblichen, (einschließlich land- und forstwirtschaftlichen) oder selbständigen Tätigkeit handelt, gilt hiervon abweichend eine verkürzte Verjährungsfrist von 1 Jahr.

- 3.2 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile wie z. B. Werkzeuge, Keilriemen, Filter, etc.

§4 Vergütung von Gewährleistungsarbeiten

- 4.1 Der Vergütungssatz für Gewährleistungsarbeiten beträgt EUR 56,00 pro Arbeitsstunde. Fahrzeiten werden mit EUR 45,00 pro Stunde vergütet.
- 4.2 Bei Außenreparaturen werden Kfz-Kosten mit EUR 0,45 pro gefahrenen Kilometer vergütet. Dies kann nur erfolgen, wenn das Gerät nicht mehr beweglich war.

§5 Besondere Vereinbarungen

- 5.1 Von den Gewährleistungsbedingungen abweichende Absprachen bedürfen der Schriftform.

Owingen, 2012 / vE